

Vermutlich rechtswidrige Festsetzung von Verbesserungsbeiträgen der Wasserversorgung

Aufgrund der für den abschließenden Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgung in der Sitzung beschlossenen Beitragssätze gehe ich davon aus, dass die Ermittlung willkürlich und unter Missachtung wesentlicher Rahmenbedingungen der Finanzverfassung erfolgte. Dies betrifft konkret die Zulässigkeit der Beitragsermittlung und die damit verbundene Belastung der Altanschießer (den Anteil der auf diese umgelegten Kosten) und ist unabhängig vom laufenden Gerichtsverfahren, bei dem die Rechtfertigung der Maßnahme insgesamt Gegenstand des Verfahrens ist.

In der Dimensionierung der Wasserbehälter wurde gemäß der Wasserbedarfsermittlung in der Vorentwurfsplanung eine Verbrauchserhöhung um 41,5% über die nächsten 20 Jahre angesetzt, von 205.766m³/a auf 291.113m³/a, Erhöhung 1,75%/a.

Beim Wasserrechtsantrag für den Brunnen (erstellt vom Büro Wipfler) wurde ein Bevölkerungszuwachs von 1,5%/a für Ilmmünster und 1%/a für Hettenshausen angesetzt, beide weit über dem Ansatz des Landesamtes für Statistik (0,69%/a und 0,61%/a). Planungen der Gemeinde, beispielsweise in den Begründungen für neue Baugebiete, weisen einen nochmals weit geringeren geplanten Bevölkerungszuwachs von etwa 0,4%/a aus.

Zwar hat die Gemeinde einen Spielraum in der Festlegung der Maßnahmen, mit denen sie die Wasserversorgung realisiert, kann gegebenenfalls (wenn auch zweifelhaft) einen derart hohen Zuwachs (41,5%) ansetzen. Dies erlaubt aber keine Willkür in der Belastung der Altanschießer bei der Ermittlung der Verbesserungsbeiträge. Insbesondere ist zu erwarten (zu fordern), dass eine Dimensionierung mit Reserven für die Zukunft (Überdimensionierung gegenüber aktuellem Bedarf), diese auch in der Beitragsermittlung mit entsprechender Umlegung des dadurch verursachten Kostenanteils auf zukünftige Herstellungsbeiträge berücksichtigt wird. Konkret wurde in der Auslegung ein Zuwachs an Wasserverbrauch von 41,5% über die nächsten 20 Jahre eingeplant und die Maßnahme um diese 41,5% größer dimensioniert als es dem aktuellen Verbrauch entsprechen würde (unabhängig davon, dass die Methodik nicht stimmt und die Maßnahme m.E. grundsätzlich nicht notwendig ist). Der Wasserverbrauch der bestehenden Altanschießer zeigt zwar gewisse Unterschiede über die Jahre, es gibt jedoch keinerlei Anhaltspunkt, dass der Verbrauch der Altanschießer im betrachteten Zeitraum um 41,5% ansteigen wird. Insofern ist davon auszugehen, dass der Bedarfsanstieg als Kapazitätsvorhalt für zukünftige Neuanschießer (über Herstellungskosten zu finanzieren, wenn der Bedarf eintritt) erfolgt und nur dadurch die Höherdimensionierung zu rechtfertigen ist. Insoweit muss eine konsistente Planung sowohl für die Dimensionierung als auch bei Bestimmung der Flächen, die zugrunde gelegt werden, um die Kosten zwischen Altanschießern und zukünftig erwarteten Neuanschießern zu teilen, angesetzt werden. Konkret: wenn 41,5% über dem aktuellen Verbrauch dimensioniert wird, muss auch ein Flächenzuwachs (als Pauschalierung des für die Beitragsermittlung angesetzten Vorzugs) um 41,5% angesetzt werden, wenn die Kosten der Maßnahme auf Alt- und Neuanschießer aufgeteilt werden (da die Finanzierung, der Vorzug pauschalierend flächenbezogen bestimmt wird).

Würde ein für die Auslegung angesetzter Verbrauchszuwachs unter Ansatz eines wesentlich niedrigeren Flächenzuwachses umgelegt, würden damit die Altanschießer durch Kosten für einen Vorzug belastet, der der Gemeinde durch Schaffung eines Potentials für Neuanschießer entsteht, den Altanschießern jedoch keinen Vorzug bringt, der eine Belastung durch diese Kostenverteilung rechtfertigt (Beiträge nur als Vorzugslasten zulässig, jedoch kein Vorzug für Altanschießer aus Dimensionierung mit einem zu hohen zukünftigen Verbrauchsansatz als Vorhalt für zukünftige Neuanschießer). Ich gehe davon aus, dass die Gemeindeverwaltung für Dimensionierung der Maßnahme und Beitragsermittlung unterschiedliche Zuwachsraten ansetzt und damit Altanschießer willkürlich und unzulässig belastet. Dass das vermutlich vor dem Hintergrund mangelnder Planung und Koordination bei Vorgaben der Gemeindeverwaltung und damit nicht hinreichender Sorgfalt in

der Amtserfüllung der Verantwortlichen in Gemeindeverwaltung/Gemeinderat begründet ist, rechtfertigt Willkür in der Belastung der Bürger mit Beiträgen nicht. Nach meiner Einschätzung dürfen beitragsrechtlich nur 70,67% der Kosten auf die Altanschließer umgelegt werden, da der übersteigende Anteil Kapazitätsvorhalt für Neuanschließer ist und den Altanschließern keinen Vorzug bringt. Das würde wohl nach sich ziehen, dass den Altanschließern ein Teil der Vorauszahlungen zurückerstattet werden muss.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in Ilmünster vor Abschluss des Neubaus von Wasserbehältern in den alten Hochbehältern nur ein Volumen von 450m³ im aktiven Betrieb war, da ein Behälter mit weiteren 150m³ schon seit Jahren wegen Mängeln außer Betrieb ist. Offensichtlich reichten auch diese 450m³ für die Versorgung der Bevölkerung. Gegenüber dem damaligen Volumen bedeutet das anteilig Ilmünster zuzurechnende Behältervolumen von 750m³ der neuen Behälter eine Erweiterung um sogar 66,7%, so dass die Versorgung der Altanschließer selbst bei einem diesen zuzuordnenden Verbrauchsanstieg leicht ohne die zusätzlichen Reserven von 41,5% sichergestellt wäre. Auch unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist ein Vorzug für die Altanschließer aus dem angesetzten Verbrauchszuwachs von 41,5% nicht zu erkennen und damit eine Belastung der Altanschließer mit Beiträgen für die zweifelhafte und inkonsistente Zukunftsprognose der Gemeindeorgane in Anbetracht von Beiträgen als Vorzugsausgleich nach meiner Einschätzung nicht zulässig.

Zur Fundierung meiner Einschätzung hatten wir die Gemeindeverwaltung um Einsicht in die Beitragsermittlung gebeten, dies wurde uns jedoch verwehrt, obwohl es Grundlage einer finanziellen Belastung für uns ist. Auch die Verweigerung der Einsicht in die Grundlagen der Beitragsermittlung scheint willkürlich und rechtswidrig.